

Vereinszweck **Art. 1**
Der im Jahr 1900 unter dem Namen „Quartierverein Wollishofen“ im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründete Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten;
- b) Behandlung von Fragen im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse;
- c) Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen.

Mitgliedschaft **Art. 2**
Der Verein setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Quartier Wollishofen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft **Art. 3**
Die Mitgliedschaft endigt:

- a) durch Austritt nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahrs. Das austretende Mitglied ist für das laufende Jahr noch beitragspflichtig;
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung. Dieser kann ohne Angabe von Gründen erfolgen;
- c) durch Beschluss des Vorstands, sofern das Mitglied den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Mitgliederbeitrag **Art. 4**
Der Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt; er beträgt maximal Fr. 50 für Einzel- bzw. Fr. 100 für Kollektivmitglieder.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Marktkommission und der Ortsgeschichtlichen Kommission, sowie deren Partnerinnen oder Partner sind beitragsfrei.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation **Art. 5**
Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6
Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung sowie der Rechnungen der Kommissionen;
- c) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- e) Beschlussfassung über Anträge.
Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand wenigstens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen;
- f) Statutenänderungen. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich;
- g) Die Auflösung des Vereins gemäss Art. 12

Art. 7
Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag für angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme.

Für Statutenänderungen gelten die Bestimmungen von Art. 6 lit. f, für die Auflösung des Vereins diejenigen von Art. 12.

Art. 8
Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Quästorin oder dem Quästor und höchstens elf Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 9
Dem Vorstand obliegen die Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ überbunden sind.

Generalversammlung

Stimmrecht

Vorstand

mis dihei!



**QUARTIERVEREIN
WOLLISHOFEN**

Art. 10

Die Präsidentin oder der Präsidenten, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Aktuarin oder der Aktuar, die Quästorin oder der Quästor führen rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein.

**Revisions-
stelle**

Art. 11

Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung über die Jahresrechnung sowie die Rechnungen der Kommissionen schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar.

**Auflö-
sung**

Art. 12

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so bestimmt diese den Zeitpunkt einer zweiten Generalversammlung, in der die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Durchführung der Auflösung entscheidet.

Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen, ohne das Inventar und das Archiv, auf die Dauer von fünf Jahren bei einer Bank in Zürich zu deponieren. Bildet sich innert dieser Zeit kein Verein im Sinne von Art. 1, so ist das Vermögen einer Institution mit gemeinnützigem Zweck zu Gunsten des Quartiers Wollishofen zuzuwenden.

Das Inventar und das Archiv, die beide nicht veräussert werden dürfen, sollen für einen später nach Art. 1 sich neu bildenden Verein an geeignetem Orte, wie dem Stadtarchiv Zürich, aufbewahrt werden.

Alle Auflösungsarbeiten sind durch eine dreigliedrige, durch den Vorstand bestimmte Kommission zu erledigen.

**Schluss-
bestim-
mungen**

Art. 13

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 5. April 2001 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 30. März 2017 in Kraft

Für den Quartierverein Wollishofen

Der Präsident
Martin Bürki

Die Aktuarin:
Romy Janson

Statuten

vom 30. März 2017